

**Satzung über die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
(Sondernutzungssatzung) und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren
(Sondernutzungsgebührensatzung) in der Stadt Bad Nenndorf**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128), sowie den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 42) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 18. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

**I.
Sondernutzungssatzung**

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Nenndorf.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG, § 1 Abs. 4 FStrG).
- (3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie der Ortsdurchfahrten ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie der Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (5) Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

**§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Für Sondernutzungen ist die Erlaubnis der Stadt Bad Nenndorf erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 (erlaubnisfreie Nutzung) nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere

1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Containern; das Abstellen von Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und Bodenaushub,
2. Plakatwerbung,
3. das Aufstellen von Werbetafeln und –ständern sowie Hinweisschildern, das Anbringen von Werbebannern, Transparenten und Tüchern an und über der Straße,
4. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme politischen oder religiösen Inhalts,

5. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder vergleichbare Ankündigungen umhertragen,
 6. Werbung mit Lautsprechern,
 7. das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Kiosken oder Imbissbuden,
 8. das Aufstellen von Schaukästen, Auslageständen, Verkaufstischen oder Verkaufswagen, zum Verkauf oder zur Kundenwerbung,
 9. das Aufstellen von Tischen und Stühlen, sowie Sonnenschirmen,
 10. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung,
 11. das Ausstellen von Ausstellungsstücken zum Verkauf oder zur Kundengewinnung (z.B. Automobilausstellungen, Weihnachtsbaumverkäufe),
 12. das Zuschaustellen von Tieren,
 13. sportliche und motorsportliche Veranstaltungen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen nach § 2 erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Erlaubnisse für erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Bad Nenndorf zu beantragen. Der Antrag ist mit Angaben über Art, Umfang, Ort und Dauer der Sondernutzung, sowie mit Namen einer verantwortlichen Person zu versehen. Die Stadt kann darüber hinaus Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (5) Der Antragsteller hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen, oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte hat auf Verlangen der Stadt Bad Nenndorf die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Insbesondere Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Sondernutzungsberechtigte alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff. Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 5

Haftung

- (1) Die Stadt Bad Nenndorf haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen für den Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Genehmigung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt Bad Nenndorf dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen sie aus der Art der Sondernutzung erhoben werden.
- (3) Die Stadt Bad Nenndorf kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind der Stadt Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6

Versagung und Widerruf

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 3 kann versagt werden, wenn

1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
3. die Sondernutzung keinen Bezug zur Stadt Bad Nenndorf erkennen lässt,
4. der Antrag nicht form- oder fristgerecht im Sinne des § 3 Abs. 2 gestellt wurde,
5. zu erwarten ist, dass Auflagen und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten werden würden (z.B. durch wiederholte Verstöße),
6. die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht geleistet werden.

(2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann ausgesprochen werden, wenn

1. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
3. nachträglich die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung entfallen,
4. der Erlaubnisnehmer erheblich oder trotz Ermahnungen wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht entrichtet.

§ 7

Erlaubnisfreie Nutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. alle bauaufsichtlich genehmigten Vordächer, Balkone, Markisen, Verblendmauern und Werbeanlagen,
2. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts; die Tätigkeiten sind der Stadt Bad Nenndorf vor Beginn unter Angabe von Art, Ort, Umfang und Dauer sowie einer Verantwortlichen Person anzuzeigen. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der Straße unverzüglich wieder herzustellen,
3. Info-Vitrinen und Hinweisschilder, deren Zulassung durch Richtlinien oder Vereinbarungen geregelt ist,
4. das Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufstischen, Auslageständen und vergleichbaren beweglichen Verkaufs- oder Auslageeinrichtungen, die bereits nach Richtlinien, Marktordnungen oder sonstigen Vereinbarungen zugelassen sind,
5. das Aufstellen von Fahrradständern, soweit diese die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigen, dem Gemeingebrauch dienen und nicht auf Dauer fest mit dem Grund und Boden oder einem angrenzenden Bauwerk verbunden sind,
6. das Aufstellen von Containern zum Zwecke der Sammlung von Recyclingglas, Altkleidern und vergleichbaren öffentlichen Entsorgungsbehältern,

7. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feste, Umzüge und Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie zur Verschönerung von Ladenlokalen,
 8. Die Veranstaltung von Stadt-, Dorf- und Straßenfesten; die Veranstaltung ist der Stadt Bad Nenndorf vor Beginn unter Angabe von Art, Ort, Umfang und Dauer sowie einer Verantwortlichen Person anzuzeigen. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der Straße unverzüglich wieder herzustellen,
 9. jede vorübergehende Benutzung ohne Inanspruchnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks wie z.B. Lagerung von Versorgungsgütern, Hausbrand und sonstigen Materialien bis zum Einbruch der Dunkelheit, Sperrmüll bis zu zwei Tagen vor der Abholung; die Lagerung hat so zu erfolgen, dass der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Bad Nenndorf als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Nenndorf (Sondernutzungsgebührensatzung).

§ 9 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt Bad Nenndorf vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 10 Märkte

Soweit für öffentliche Märkte (Jahrmärkte, Wochenmarkt, etc.) besondere Bestimmungen (z.B. Marktordnung) erlassen worden sind, haben deren Regelungen Vorrang vor dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 NStrG und des § 23 FStrG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer
1. Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten für die in § 2 Abs. 1 genannten Sondernutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 2. gegen Bedingungen oder Auflagen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 verstößt,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts nicht anzeigt oder den Zustand der Straße nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 8 die Durchführung eines Stadt-, Dorf- oder Straßenfestes nicht anzeigt oder den Zustand der Straße nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,
 5. die Sondernutzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 länger als zugelassen ausübt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

II. Sondernutzungsgebührensatzung

§ 12 Sondernutzungsgebühren

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten im Gebiet der Stadt Bad Nenndorf werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Keine Gebühren werden erhoben für
1. Sondernutzungen, die nach § 7 der Sondernutzungssatzung keiner Erlaubnis bedürfen,
 2. Sondernutzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung im Zuge der Amtshilfe,
 3. Sondernutzungen aus Anlass von Veranstaltungen nicht gewerblicher Art der Freiwilligen Feuerwehren sowie von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendhilfe, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums oder die nicht gewerbliche Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit dienen,
 4. Sondernutzungen aus Anlass von Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn auf den mildtätigen Zweck bei der Antragstellung hingewiesen worden ist.
- (3) Die nach dem Tarif monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jeden angefangenen Kalendermonat, für jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag voll berechnet. Eine jährlich zu erhebende Gebühr wird für die auf die Erlaubnis folgenden vollen zwölf Monate berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (4) Ist die nach Abs. 3 ermittelte Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so ist die Mindestgebühr zu erheben.

§ 13 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

1. der Antragsteller,
2. der Sondernutzungsberechtigte, auch, wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat, oder
3. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
2. für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für die auf den Tag der Erlaubnis folgenden vollen 12 Monate, im Folgenden jeweils an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag der Erlaubnis entspricht,
3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt worden ist mit Inkrafttreten der Satzung; Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen gezahlt worden sind, werden angerechnet,
4. für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Gebührensschuldner nicht zu vertreten hat.

§ 16 Stundung, Ermäßigung, Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Bad Nenndorf auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass gewähren.

**III.
Schlussbestimmungen**

**§ 17
Zuständigkeit**

Die Ausführung dieser Satzung wird gem. § 72 Abs. 1 NGO auf die Samtgemeinde Nenndorf übertragen.

**§ 18
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Nenndorf über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen vom 01. März 1996 außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 18. Juli 2007

Stadt Bad Nenndorf

Olk
Bürgermeisterin

Reese
Stadtdirektor

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 31.07.2007, Nr. 7/2007 veröffentlicht und trat am 01.08.2007 in Kraft.

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Nenndorf (Sondernutzungsgebührensatzung)

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €				Mindestgebühr
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	
1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutsche, Baumaschinen und – geräte, Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, sowie Container, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Sachen stehen - je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche		3,00	1,00		10,00
2	Container, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Ziffer 1 erhoben wurde - je Stück			60,00	15,00	
3	Plakatwerbung (max. 30 Plakate bis zu einer Größe von DIN A 1)	800,00	80,00	25,00		
4	Werbetafeln und –stände, Hinweisschilder, Werbebanner, Transparente, Tücher - Je Stück	75,00	7,00	2,00		10,00
5	Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme politischen oder religiösen Inhalts - Je Person				15,00	
6	Werbefahrten mit Fahrzeugen - Je Fahrzeug				15,00	
7	Werbung durch Personen, die Plakate oder vergleichbare Ankündigungen umhertragen - Je Person				15,00	

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €				Mindestgebühr
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	
8	Werbung mit Lautsprechern - Je benutztem Lautsprecher				20,00	
9	Ortsfeste oder bewegliche Kioske, Imbissbuden und vergleichbare ortsfeste Verkaufsstände	100,00	10,00			
10	Schaukästen, Auslagestände, Verkaufstische oder –wagen und vergleichbare bewegliche Verkaufsstände - je m ² beanspruchter Straßenfläche			10,00	2,00	10,00
11	Tresen, Tische, Stühle und Sonnenschirme zu gewerblichen Zwecken von Cafés, Restaurants, Eisdielen oder Geschäften - je m ² beanspruchter Straßenfläche		3,00			
12	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung - je Fahrzeug oder Anhänger		50,00	15,00	3,00	10,00
13	Ausstellen von Ausstellungsstücken - je m ² beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	25,00
14	Ausstellung und Verkauf von Weihnachtsbäumen - je m ² beanspruchter Straßenfläche			1,00		
15	Zuschaustellen von Tieren - je m ² beanspruchter Straßenfläche				1,00	10,00
16	Sportliche oder motorsportliche Veranstaltungen - je m ² beanspruchter Straßenfläche				1,00	25,00